

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

24.11.2023

Geschäftszeichen:

III 23-1.41.3-9/23

Nummer:

Z-41.3-630

Antragsteller:

LIMOT GmbH & Co. KG Lüftungstechnik

Dainbacher Weg 21

97980 Bad Mergentheim

Geltungsdauer

vom: **28. November 2023**

bis: **28. November 2028**

Gegenstand dieses Bescheides:

**Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Luftleitungen entsprechend
DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und acht Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Gegenstand dieses Bescheides sind Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch in Lüftungsanlagen nach DIN 18017-3¹ vom Typ "compact-K" (Unterputzausführung) und in den Varianten "compact-K/H" (Unterputzausführung) und "compact-K-D" (Deckeneinbau).

Der Gegenstand besteht im Wesentlichen aus einem Gehäusekasten mit einem Brandschutzgehäuse der Größe 272 mm x 272 mm x 115 mm (h x b x t) und einem Ausblasstutzen DN 80 und darin integrierter Absperrvorrichtung.

Die Absperrvorrichtung hat in Abhängigkeit vom Einbau in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen die Feuerwiderstandsklasse K90-18017, K60-18017 oder K30-18017, s. Abschnitt 1.2.

Dieser Bescheid gilt für den Einbau der Absperrvorrichtung in Lüftungsanlagen nach Abschnitt 1.2

- waagrecht in der Wandung von feuerwiderstandsfähigen vertikalen Luftleitungen oder Schächten aus feuerwiderstandsfähigen Wänden (nachfolgend feuerwiderstandsfähige Schächte genannt).
- außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen in Unterdecken oder Wänden, an die keine Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

1.2 Verwendungs- und Anwendungsbereich

1.2.1 Verwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen) zur Verwendung in Einzelentlüftungsanlagen nach DIN 18017-3¹ bestimmt.

Die Absperrvorrichtung darf in Lüftungsanlagen verwendet werden, wenn diese Anlagen folgende Merkmale aufweisen:

- die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden,
- die Absperrvorrichtung darf in Entlüftungsleitungen von Bädern, Toilettenräumen und, falls zutreffend, von Wohnungsküchen verwendet werden,
- die Absperrvorrichtung darf nur in Lüftungsanlagen ohne Wärmerückgewinnung betrieben werden,
- die Absperrvorrichtung darf auch in Entlüftungsleitungen von Bädern oder Toilettenräumen verwendet werden, die nicht als Wohngebäude (z. B. Hotels) genutzt werden.

1.2.2 Anwendungsbereich

Die Absperrvorrichtung ist ausschließlich zur Verhinderung einer Brandübertragung von Geschoss zu Geschoss nachgewiesen.

Die Absperrvorrichtung ist anwendbar unter Beachtung der Anlagen dieses Bescheids und der Montageanleitung des Herstellers der Absperrvorrichtung

- vertikal in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten F30, F60 oder F90 oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen L30, F60 oder F90
- außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen horizontal in Unterdecken an die keine Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

¹

DIN 18017-3:2009-09

Lüftung in Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster; Lüftung mit Ventilatoren

Die Absperrvorrichtung hat die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- in Wandungen von Schächten mit der Feuerwiderstandsklasse F90,
- in Wandungen von vertikalen Luftleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90

wenn sie an Hauptleitungen aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) innerhalb des feuerwiderstandsfähigen Schachtes oder der feuerwiderstandsfähigen Luftleitung angeschlossen ist; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Hauptleitung maximal 1.000 cm² betragen.

Die Absperrvorrichtung hat weiterhin die Feuerwiderstandsklasse K90-18017 bei Einbau

- außerhalb von Wandungen von Schächten mit der Feuerwiderstandsklasse F90,
- außerhalb von Wandungen von vertikalen Luftleitungen mit der Feuerwiderstandsklasse L90,

in Unterdecken oder Wänden, an die keine Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer gestellt werden, wenn sie an Hauptleitungen aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) innerhalb des feuerwiderstandsfähigen Schachtes oder der feuerwiderstandsfähigen Luftleitung angeschlossen sind und zwischen der Absperrvorrichtung und der luftführenden Hauptleitung eine öffnungslose Anschlussleitung aus Stahlblech angeordnet ist; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Hauptleitung maximal 1.000 cm² betragen.

Der Nachweis der Eignung der Absperrvorrichtung für

- den Anschluss an Abluftanlagen von gewerblichen Küchen,
 - den Anschluss an Dunstabzugshauben
 - den Anschluss an Wrasenabzugshauben
 - den Einbau in feuerwiderstandsfähigen Unterdecken
 - den Einbau in Lüftungsanlagen, in denen die Funktion der Absperrvorrichtungen durch starke Verschmutzung, extreme Feuchtigkeit oder durch chemische Kontaminierung behindert wird und
 - andere Nutzungen als zu brandschutztechnischen Zwecken
- wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens nicht geführt.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Absperrvorrichtung muss den bei der Zulassungsprüfung verwendeten Baumustern, den Angaben des Prüfberichtes sowie den Konstruktionszeichnungen entsprechen. Der Prüfbericht und die Zeichnungen sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt; sie sind vom Antragssteller dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung der fremdüberwachenden Stellen zur Verfügung zu stellen. Die Absperrvorrichtung besteht gemäß den Angaben der Anlagen 1 und 2 im Wesentlichen aus folgenden Komponenten²:

- Brandschutzgehäuse mit Metallausblasstutzen
- Absperrvorrichtung mit thermischer Auslöseeinrichtung
- Rückschlagklappe

Die Absperrvorrichtung wird in den Varianten "compact-K" für die Unterputzmontage mit dem Ausblasstutzen oben, "compact-K/H" für die Unterputzmontage mit dem Ausblasstutzen hinten und "compact-K-D" für den Deckeneinbau hergestellt.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Absperrvorrichtung ist in den Werken des Antragstellers herzustellen.

² Die technische Spezifikation der Komponenten ist im DIBt hinterlegt und muss vom Antragsteller dieser Zulassung der fremdüberwachenden Stelle zur Verfügung gestellt werden.

Die Absperrvorrichtung ist mit einer Montage- und Betriebsanleitung zu versehen, die der Antragssteller/Hersteller in Übereinstimmung mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erstellt hat und die dem Anwender zur Verfügung zu stellen ist. Die Betriebsanleitung muss alle erforderlichen Angaben für die ordnungsgemäße Installation, Inbetriebnahme, Bedienung, Inspektion und Reinigung der Absperrvorrichtung enthalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Absperrvorrichtung muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder einschließlich der Produktklassifizierung K30-18017, K60-18017 bzw. K90-18017 leicht erkennbar und dauerhaft gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Zusätzlich ist

- die Typenbezeichnung
- das Herstellwerk,
- das Herstelljahr,
- die Klassifizierung der Absperrvorrichtung K30-18017, K60-18017 bzw. K90-18017³ und
- die Zulassungsnummer Z-41.3-630

auf einem Beipackzettel in der Verpackung und auf dem Produkt leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes (Absperrvorrichtung) mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Absperrvorrichtung eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikates zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

³ Nichtzutreffendes streichen

Überprüfung, dass nur die unter Abschnitt 2.1 benannten Baustoffe und Bauteile verwendet, die planmäßigen Abmessungen eingehalten und die Absperrvorrichtung ordnungsgemäß gekennzeichnet werden.

Mindestens einmal täglich ist an einer Absperrvorrichtung die einwandfreie Funktion des Öffnens und Schließens der Absperrvorrichtungen zu prüfen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile hinsichtlich der im Abschnitt 2.1 festgelegten Anforderungen,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Absperrvorrichtung,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Absperrvorrichtung verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Absperrvorrichtung selbst.

Weiterhin ist im Rahmen der Fremdüberwachung die Überprüfung des Auslöseverhaltens der Auslöseeinrichtungen der Absperrvorrichtung gemäß dem im DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegten Prüfplan anhand der für diese Überprüfungen vorgeschriebenen Prüfeinrichtung⁴ erforderlich. Dafür sind von der fremdüberwachenden Stelle mindestens drei Absperrvorrichtungen unterschiedlicher Baugrößen von der Prüfstelle wahllos aus der laufenden Produktion in halbjährlichem Abstand zu entnehmen.

Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁴ Die Spezifikation des Prüfstandes zur Überprüfung des Auslöseverhaltens der Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Lüftungsleitungen (DIN 18017) ist im DIBt und bei der Prüfstelle hinterlegt.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung

3.1.1 Allgemeines

Für die Planung von Lüftungsanlagen mit Absperrvorrichtungen gelten die landesrechtlichen Vorschriften über Lüftungsanlagen (z. B. Richtlinie über die brandschutztechnischen Anforderungen an Lüftungsanlagen), insbesondere hinsichtlich der Kraft- und Lasteinleitung in feuerwiderstandsfähige Schachtwände oder feuerwiderstandsfähige Luftleitungen, soweit nachstehend nichts Zusätzliches bestimmt ist.

Die Absperrvorrichtung muss in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen, soweit nachstehend nichts zusätzliches geregelt ist, an Hauptleitungen aus Stahlblech (z. B. Wickelfalzleitung) entsprechend den Ausführungen der Anlage 7 dieses Bescheids eingebaut werden; dabei darf der lichte Querschnitt der luftführenden Hauptleitung maximal 1.000 cm² betragen.

Für den Einbau der Absperrvorrichtung in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen Luftleitungen aus mineralischen Baustoffen müssen die feuerwiderstandsfähigen Schächte oder vertikalen Luftleitungen mit einer nachgewiesenen Feuerwiderstandsdauer von 30 Minuten (F30 bzw. L30) mindestens 24 mm und mit nachgewiesener Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten mindestens 35 mm dick sein. Sie können einschalig sein oder aus ein- oder mehrschaligen Baustoffen bestehen.

Die Absperrvorrichtung darf auch außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder vertikalen feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen in Unterdecken, an die keine Anforderungen an eine Feuerwiderstandsdauer gestellt werden, verwendet werden, wenn zwischen der Absperrvorrichtung und der luftführenden Hauptleitung eine öffnungslose Anschlussleitung aus Stahlblech angeordnet ist. Die Anschlussleitungen zwischen luftführender Hauptleitung und Absperrvorrichtung dürfen bei der Montage von Absperrvorrichtungen außerhalb von Schächten oder vertikalen Luftleitungen nicht länger als 6 m sein und keine weiteren Bauteile mit geforderter Feuerwiderstandsdauer überbrücken. Die Hauptleitungen dürfen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Je Geschoss dürfen maximal drei Abgänge mit jeweils einer Absperrvorrichtung am Anschlussstutzen des Gehäusekastens an die Hauptleitung angeschlossen werden. Die angeschlossenen Absperrvorrichtungen dürfen nur zu einem brandschutztechnischen Bereich (Wohnung, Nutzbereich) gehören.

Die einzelnen Hauptleitungen müssen grundsätzlich vertikal durch die Geschosse mit freier Abströmung vertikal über Dach geführt werden.

3.1.2 Verwendung der Absperrvorrichtung in Wohnungsküchen

Die Absperrvorrichtung darf für Wohnungsküchen verwendet werden.

Wird an einem Lüftungsschacht mindestens eine Wohnungsküche mit einer für diese Verwendung zugelassenen Absperrvorrichtung eingebaut, müssen auch alle anderen, an diesem Schacht angeschlossenen Absperrvorrichtungen die gleiche nachgewiesene brandschutztechnische Eignung für Wohnungsküchen aufweisen.

3.2 Bemessung

Die Absperrvorrichtung muss mit Luftleitungen verbunden sein, die entsprechend Ihrer Bauart oder Verlegung bei Erwärmung im Brandfall keine erheblichen Kräfte auf die Absperrvorrichtung und die feuerwiderstandsfähigen Schachtwände bzw. Luftleitungen ausüben.

3.3 Ausführung

3.3.1 Allgemeines

Die Absperrvorrichtung ist entsprechend der Montageanleitung des Herstellers (s. Abschnitt 2.2.1) und den Angaben der Anlagen einzubauen. Zusätzlich gelten folgende Bestimmungen:

Die Absperrvorrichtung in oder außerhalb von Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen muss, soweit nachstehend nichts Zusatzliches geregelt ist, innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die luftführenden Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² betragen.

3.3.2 Verschluss von Hohlräumen zwischen der luftführenden Hauptleitung und der feuerwiderstandsfähigen Geschossdecke

Im Bereich der Decken muss zwischen der luftführenden Hauptleitung aus Stahlblech und der brandschutztechnischen Ummantelung immer ein mindestens 100 mm dicker Deckenverguss aus mineralischem gebundenem Gips nach DIN 18550-2⁵ oder Normalmauermörtel der Mörtelklassen M2,5, M5 oder M10 nach DIN EN 998-2⁶ oder Beton vollflächig hergestellt werden.

3.3.3 Verschluss von Hohlräumen zwischen der Absperrvorrichtung und raumabschließenden Bauteilen

Bei Verwendung der Absperrvorrichtung in feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden sind die Hohlräume zwischen der Absperrvorrichtung und der zu schützenden Schachtwand oder Luftleitung aus Mauerwerk mit Normalmauermörtel der Mörtelklassen M2,5, M5 oder M10 nach DIN EN 998-2⁶ (bei mindestens 100 mm dicken Bauteilen) oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen. Bei Schachtwänden aus feuerwiderstandsfähigen Bauplatten sind die Hohlräume mit Brandschutzkleber Typ "Promat K84-Kleber" nach dem allgemein bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-346 zu verschließen.

3.3.4 Verschluss von Hohlräumen zwischen der Anschlussleitung und der klassifizierten Schachtwand

Bei Verwendung der Absperrvorrichtung außerhalb von feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden sind die Hohlräume zwischen der Absperrvorrichtung oder der Anschlussleitung und der zu schützenden Schachtwand mit Normalmauermörtel der Mörtelklassen M2,5, M5 oder M10 nach DIN EN 998-2⁶ (bei mindestens 100 mm dicken Bauteilen) oder mit Gipsmörtel vollständig auszufüllen.

3.3.5 Einbau der Absperrvorrichtungen in Wandungen von Schächten oder Luftleitungen

Die Absperrvorrichtung muss innerhalb des Lüftungsschachtes mit luftführenden Hauptleitungen aus Stahlblech verbunden sein; dabei dürfen die Hauptleitungen lichte Querschnitte bis maximal 1.000 cm² haben.

Die Anschlussleitungen innerhalb des klassifizierten Schachtes oder der vertikalen Luftleitung müssen aus nichtbrennbaren⁷ Baustoffen bestehen.

Der Einbau der Absperrvorrichtung muss in Wandungen von feuerwiderstandsfähigen Schächten oder feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen mit einer Mindestdicke von 24 mm entsprechend den Ausführungen der Anlagen dieses Bescheids vorgenommen werden. Für den Einbau der Absperrvorrichtung sind in die feuerwiderstandsfähigen Schachtwände oder feuerwiderstandsfähigen Luftleitungen rechteckige Öffnungen mit den Abmessungen 273 mm x 273 mm (h x b) zu schneiden, in die die Unterputzgehäuse eingesetzt werden.

Die Absperrvorrichtung darf auch in Wandungen aus mineralischem Plattenmaterial mit einer Mindestdicke von 24 mm (F30 bzw. L30) bzw. 35 mm (F90 bzw. L90) eingebaut werden. Dazu muss der vertikal geführte feuerwiderstandsfähige Schacht unmittelbar unterhalb der durchdrungenen Geschossdecken jeweils mit einem L-förmigen umlaufenden Bundkragen (mit den Schenkellängen 45 mm x 115 mm) aus 35 mm dicken klassifizierten Brandschutzbauplatten versehen werden.

⁵ DIN 18550-2:2018-01 Planung, Zubereitung und Ausführung von Außen- und Innenputzen – Teil 2: Ergänzende Festlegungen zu DIN EN 13914-2:2016-09 für Innenputze

⁶ DIN EN 998-2:2017-02 Festlegung für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel

⁷ Die Zuordnung der klassifizierten Eigenschaften des Brandverhaltens zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2023/1, Anhang 4, Abschnitt 1.

3.3.6 Einbau der Absperrvorrichtungen außerhalb von Wandungen von Schächten oder Luftleitungen

Für die Verwendung der Absperrvorrichtung außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Luftleitungen müssen die Anschlussleitungen zwischen luftführender Hauptleitung und Absperrvorrichtung aus Stahlblech bestehen, max. 6 m lang und öffnungslos sein; der lichte Querschnitt der luftführenden Hauptleitung darf maximal 1.000 cm² betragen.

Dabei ist die Absperrvorrichtung an den Anschlussleitungen mit mindestens drei Stahlnieten zu befestigen. Die jeweilige Anschlussleitung muss mittels drei um 120° versetzten Winkeln aus Stahlblech und den entsprechenden Schrauben an der betreffenden Schachtwand oder Luftleitung dauerhaft befestigt werden. Die Befestigungen/Abhängungen der öffnungslosen Anschlussleitungen müssen in Abständen von ≤1,5 m mit Stahlspreizdübeln, die den Angaben der gültigen allgemeinen bauaufsichtlichen oder europäisch technischen Bewertungen entsprechen müssen, an massiven, feuerwiderstandsfähigen Decken vorgenommen werden.

Vorgenannte Maßnahmen sind auch dann vorzunehmen, wenn die Absperrvorrichtung außerhalb von Wandungen feuerwiderstandsfähiger Schächte oder feuerwiderstandsfähiger Luftleitungen montiert wird und die Anschlussleitung durch ein oder mehrere Trennwände ohne Feuerwiderstandsdauer geführt wird.

Die Absperrvorrichtung darf auch außerhalb von Wandungen aus mineralischem Plattenmaterial mit einer Mindestdicke von 24 mm (F30 bzw. L30) bzw. 35 mm (F90 bzw. L90) eingebaut werden. Dazu muss der vertikal geführte feuerwiderstandsfähige Schacht unmittelbar unterhalb der durchdrungenen Geschossdecken jeweils mit einem L-förmigen umlaufenden Bundkragen (mit den Schenkellängen 45 mm x 115 mm) aus 35 mm dicken klassifizierten Brandschutzbauplatten versehen werden.

3.3.7 Übereinstimmungserklärung

Die bauausführende Firma, die die Absperrvorrichtung eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. § 16 a Abs. 5, § 21 Abs. 2 MBO⁸)

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-41.3.630
- Absperrvorrichtung gegen Brandübertragung in Luftleitungen entsprechend DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"
- Name und Anschrift der bauausführenden Firma
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

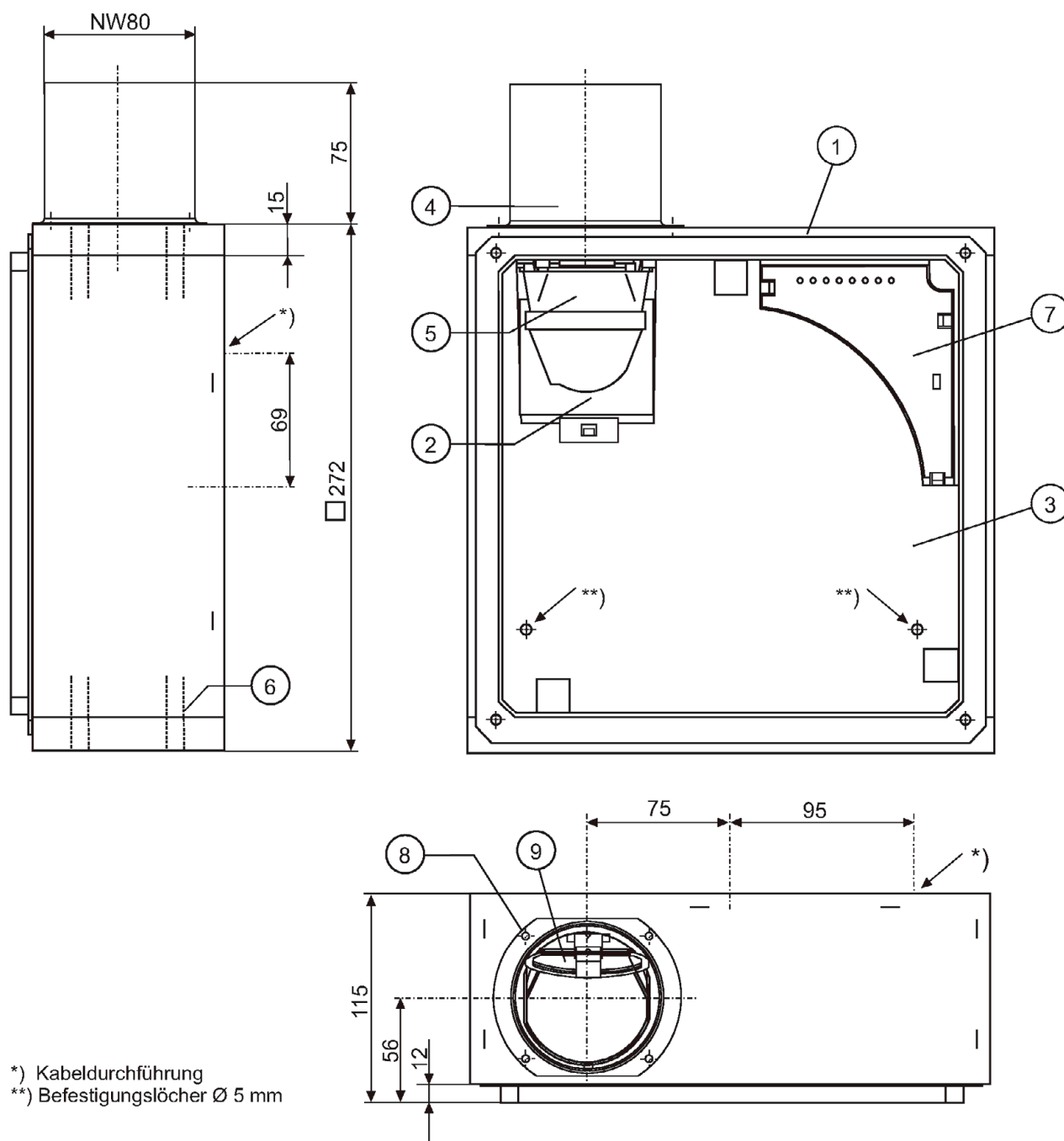
Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für die Nutzung, Unterhalt und Wartung

Die Absperrvorrichtung darf nur zusammen mit der Betriebsanleitung weitergegeben werden. Diese Unterlage ist nach Einbau in eine Lüftungsanlage dem Anlageneigentümer vom Vertreter oder Verwender zu übergeben.

Juliane Valerius
Referatsleiterin

Beglaubigt
Köhler

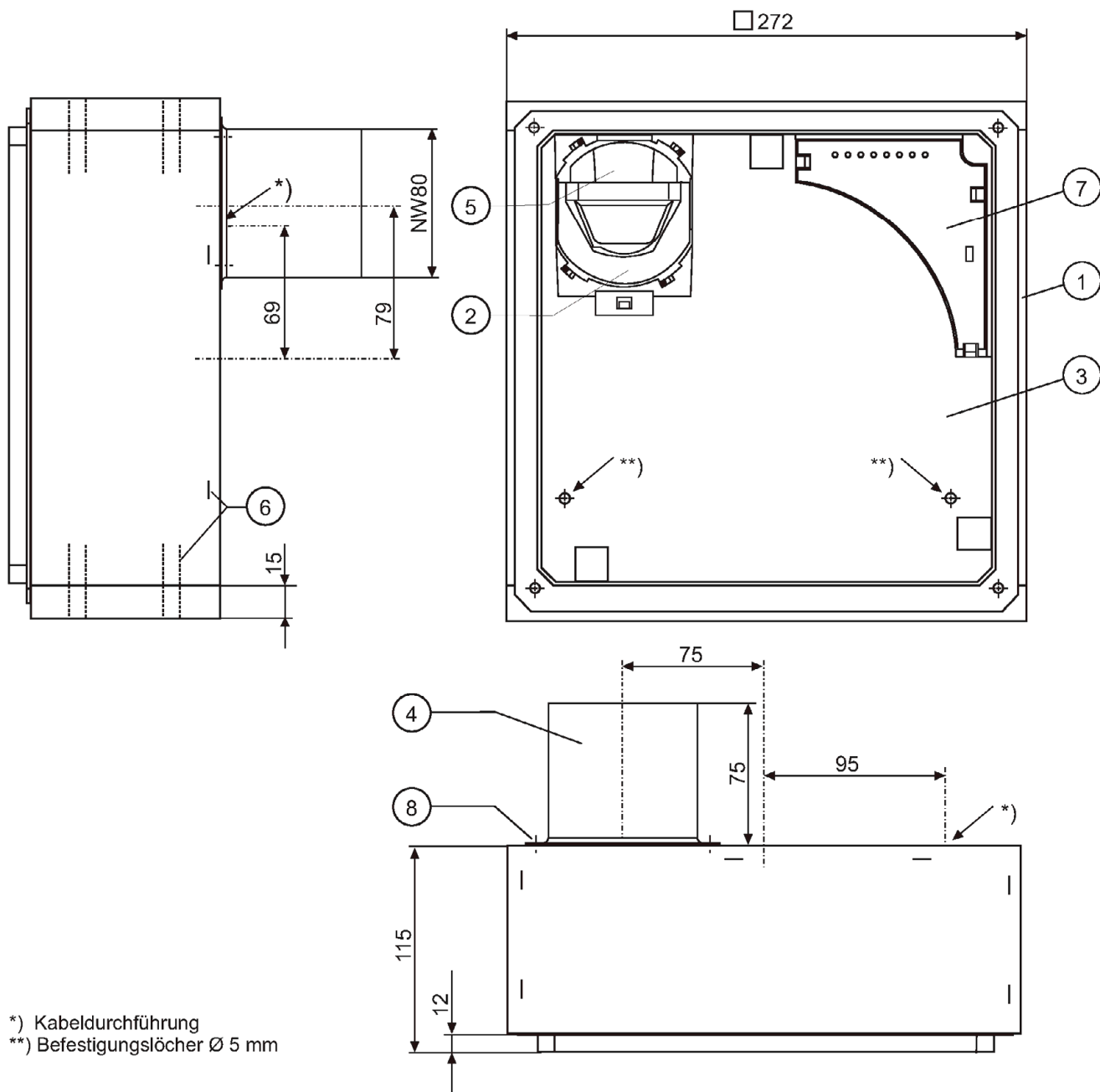


Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Brandschutzgehäuse	Brandschutzbauplatte 15 mm (Baustoffklasse DIN 4102-A1)	273x273x103 mm
2	Ausblasdichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	60x68x15 mm
3	Gehäusekasten compact	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	243x243x100 mm
4	Ausblasstutzen	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	NW80, h = 75 mm
5	Rückschlagklappe	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
6	Drahtklammer	Stahl	38,1x9,5 mm
7	Netzklemme	Polycarbonat (PC)	mit Metallklammern
8	Spanplattenschraube	Stahl, verzinkt	3x13 mm

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Luftleitungen entsprechend
DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"

Einbaukasten compact-K

Anlage 1

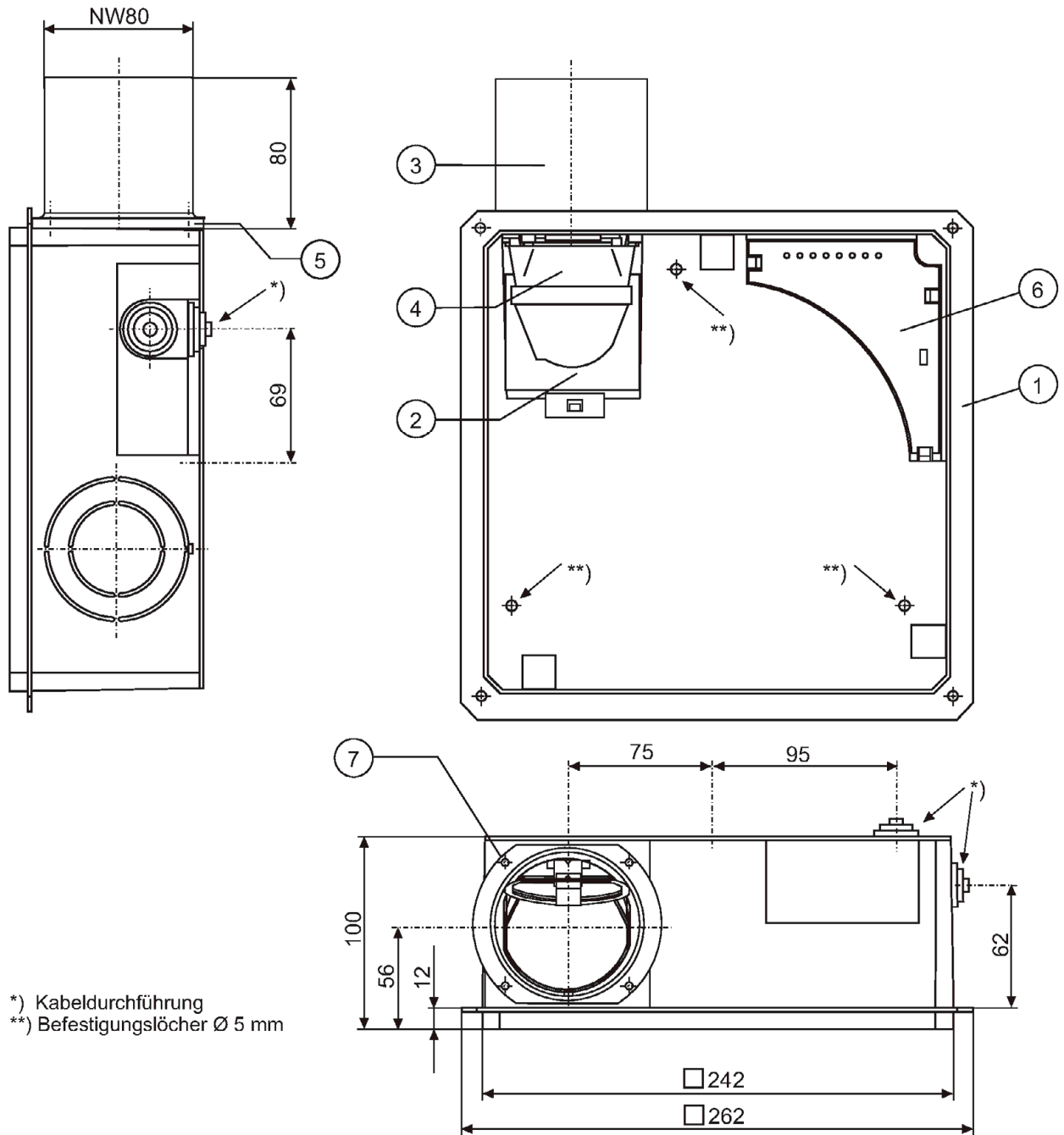


Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Brandschutzgehäuse	Brandschutzbauplatte 15 mm (Baustoffklasse DIN 4102-A1)	272x272x103 mm
2	Ausblasdichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	60x68x15 mm
3	Kasten compact/H	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	243x243x100 mm
4	Ausblasstutzen	Edelstahl	NW80, h = 75 mm
5	Rückschlagklappe	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
6	Drahtklammer	Stahl	38,1x9,5 mm
7	Netzklemme	Polycarbonat (PC)	mit Metallklammern
8	Spanplattenschraube	Stahl, verzinkt	3x13 mm (4 x am Umfang)

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Luftleitungen entsprechend
DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"

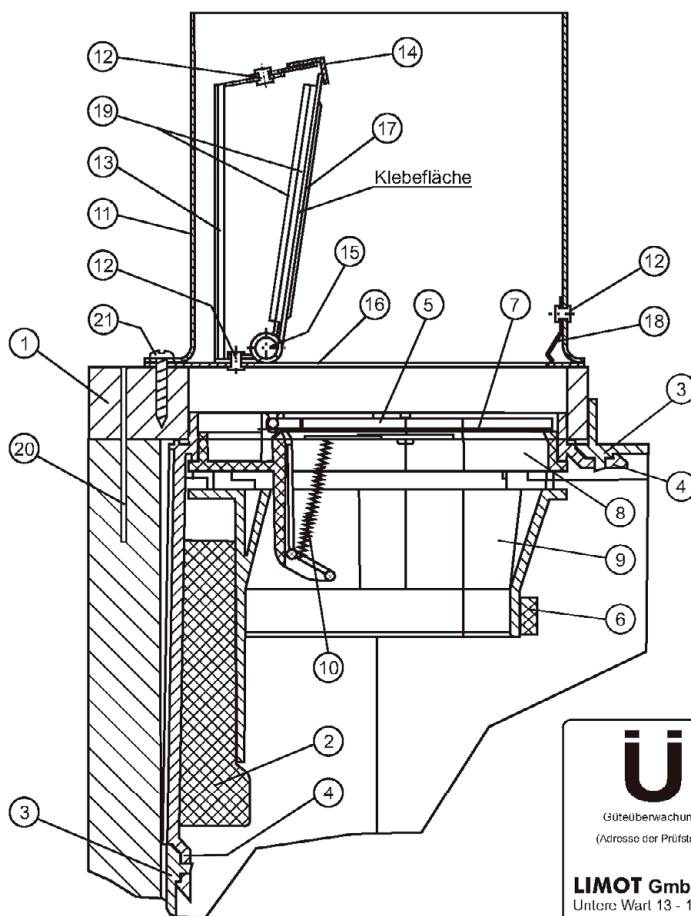
Einbaukasten compact-K/H

Anlage 2



Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/Bemerkung
1	Kasten compact/H	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	242x242x100 mm
2	Ausblasdichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	60x68x15 mm
3	Ausblasstutzen	Edelstahl	NW80, h = 75 mm
4	Rückschlagklappe	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
5	BR-Zentrierplatte	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	86,8x86,8x5 mm
6	Netzklemme	Polycarbonat (PC)	mit Metallklammern
7	Blindniete	Aluminium	Ø 3 mm

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Luftleitungen entsprechend DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"	Anlage 3
Einbaukasten compact-K-D	

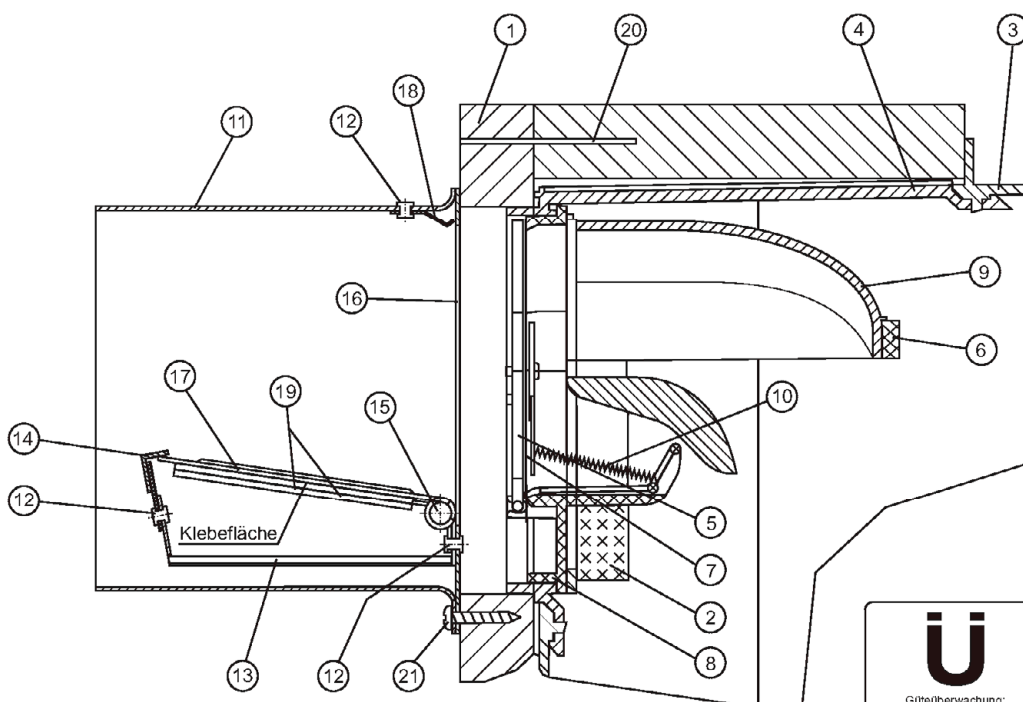


Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Brandschutzgehäuse	Brandschutzbauplatte 15 mm (Baustoffklasse DIN 4102-A1)	273x273x103 mm
2	Ausblasdichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	60x68x15 mm
3	Gehäusekasten compact	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	243x243x100 mm
4	Ausblasstutzen	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	gekürzt
5	Ventilplatte	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
6	Rahmendichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	10x4 mm
7	Ventildichtung	Perbunankautschuk	d = 0,5 mm
8	Ventilrahmen	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
9	Zwischenstück	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
10	Ventilfeder	Federstahl	15x3,5x0,25 mm
11	Ausblasstutzen	Edelstahl	NW80, h = 75 mm
12	Blindniet	Edelstahl	Ø 3 mm
13	Schmelzlotträger	Edelstahl	d = 0,8 mm
14	Auslöseeinrichtung	Neusilber	d = 0,5 mm
15	Schenkelfeder	Federstahl	d = 1,0 mm
16	Klappenauflage Unterputz	Edelstahl	d = 0,8 mm
17	Klappenblatt	Edelstahl	d = 1,0 mm, mit Sicke
18	Endlagensicherung	Federstahl	d = 0,4 mm
19	Dämmschichtbildner	ROKU Strip 2 mm	55x40x2 mm (2 Lagen)
20	Drahtklammer	Stahl	38,1x9,5 mm
21	Spanplattenschraube	Stahl	3x13 mm (4 x am Umfang)

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Luftleitungen entsprechend
DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"

Schnittdarstellung Einbaukasten compact-K

Anlage 4



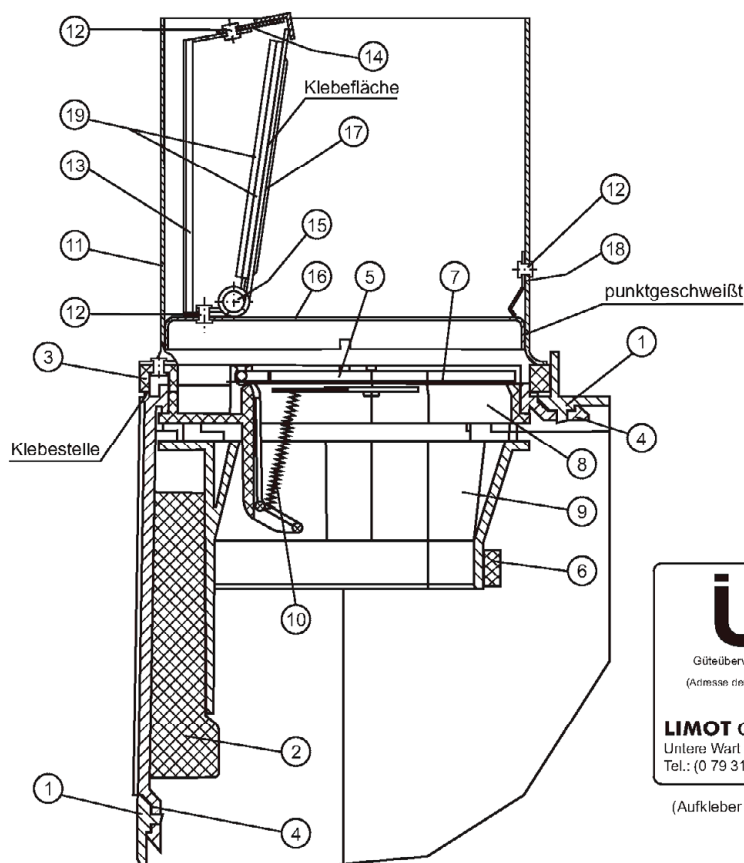
(Aufkleber an der Innenseite des Gehäusekastens)

Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Brandschutzgehäuse	Brandschutzbauplatte 15 mm (Baustoffklasse DIN 4102-A1)	272x272x103 mm
2	Ausblasdichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	60x68x15 mm
3	Kasten compact/H	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	243x243x100 mm
4	Ausblasstutzen	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	gekürzt
5	Ventilplatte	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	
6	Rahmendichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	10x4 mm
7	Ventildichtung	Perbunankautschuk	d = 0,5 mm
8	Ventilrahmen	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	
9	Ausblaskrümmmer	Acrylester-Styrol-Acrylnitrit (ASA)	
10	Ventilfeder	Federstahl	15x3,5x0,25 mm
11	Ausblasstutzen	Edelstahl	NW80, h = 75 mm
12	Blindniet	Edelstahl	Ø 3 mm
13	Schmelzlotträger	Edelstahl	d = 0,8 mm
14	Auslöseeinrichtung	Neusilber	d = 0,5 mm
15	Schenkelfeder	Federstahl	d = 1,0 mm
16	Klappenauflage Unterputz	Edelstahl	d = 0,8 mm
17	Klappenblatt	Edelstahl	d = 1,0 mm, mit Sicke
18	Endlagensicherung	Federstahl	d = 0,4 mm
19	Dämmschichtbildner	ROKU Strip 2 mm	55x40x2 mm (2 Lagen)
20	Drahtklammer	Stahl	38,1x9,5 mm
21	Spanplattenschraube	Stahl	3x13 mm (4 x am Umfang)

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Luftleitungen entsprechend
DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"

Schnittdarstellung Einbaukasten compact-K/H

Anlage 5



(Aufkleber an der Innenseite des Gehäusekastens)

Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Kasten compact	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	243x243x100 mm
2	Ausblasdichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	60x68x15 mm
3	BR-Zentrierplatte	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	86,8x86,8x5 mm
4	Ausblasstutzen	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	gekürzt
5	Ventilplatte	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
6	Rahmendichtung	Polyurethan(PU)-Schaum	10x4 mm
7	Ventildichtung	Perbunankautschuk	d = 0,5 mm
8	Ventilrahmen	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
9	Zwischenstück	Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA)	
10	Ventilfeder	Federstahl	15x3,5x0,25 mm
11	Ausblasstutzen	Edelstahl	NW80, h = 75 mm
12	Blindniet	Edelstahl	Ø 3 mm
13	Schmelzlotträger	Edelstahl	d = 0,8 mm
14	Auslöseeinrichtung	Neusilber	d = 0,5 mm
15	Schenkelfeder	Federstahl	d = 1,0 mm
16	Klappenauflage Aufputz	Edelstahl	d = 0,8 mm
17	Klappenblatt	Edelstahl	d = 1,0 mm, mit Sicke
18	Endlagensicherung	Federstahl	d = 0,4 mm
19	Dämmschichtbildner	ROKU Strip 2 mm	62x52x2 mm

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Luftleitungen entsprechend
DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"

Schnittdarstellung Einbaukasten compact-K-D

Anlage 6

Montagebeispiele mit feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden
aus Mauerwerk (z.B. Beton, Porenbeton, usw.)

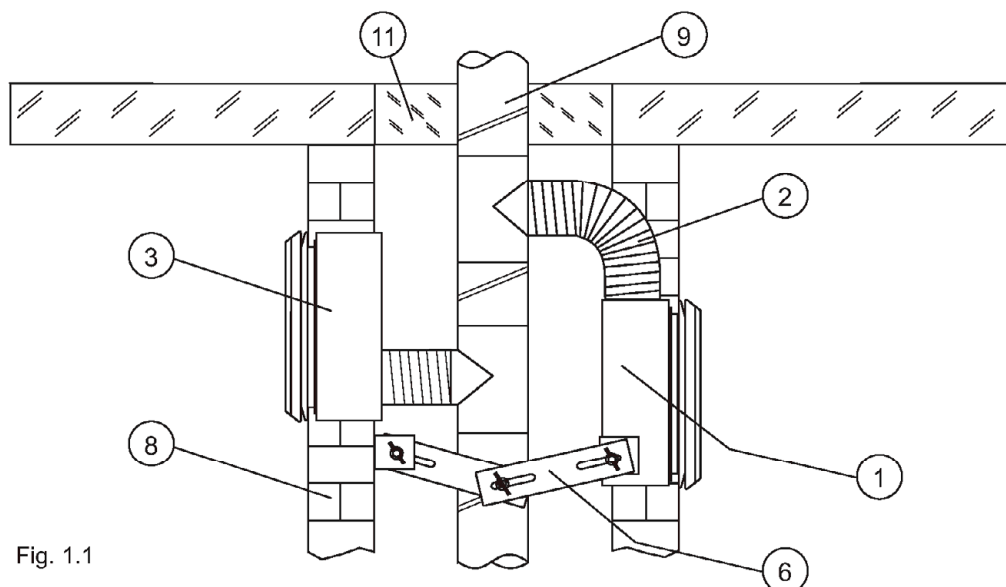


Fig. 1.1

Montagebeispiele mit feuerwiderstandsfähigen Schachtwänden
aus mineralischen Plattenmaterial (Schachgröße $\leq 1000 \text{ cm}^2$)

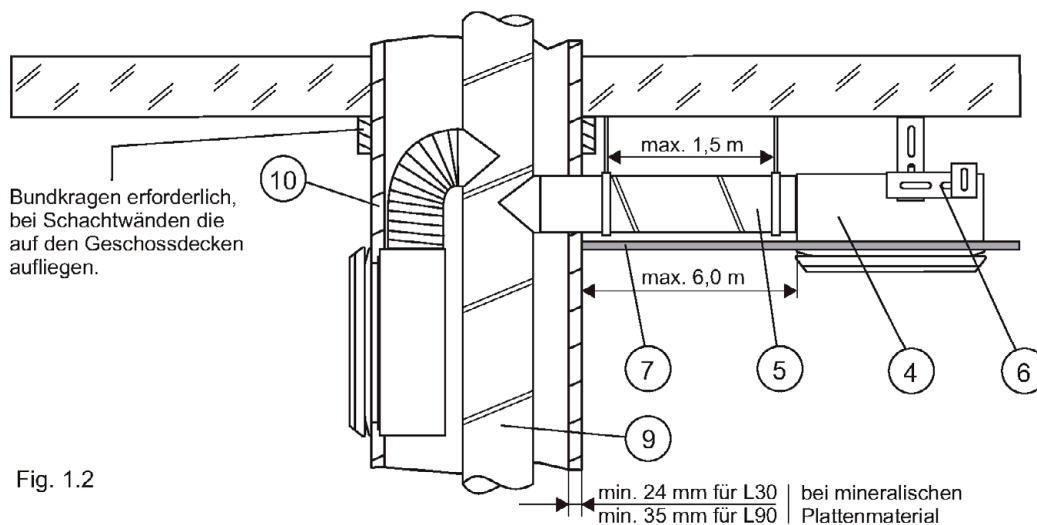


Fig. 1.2

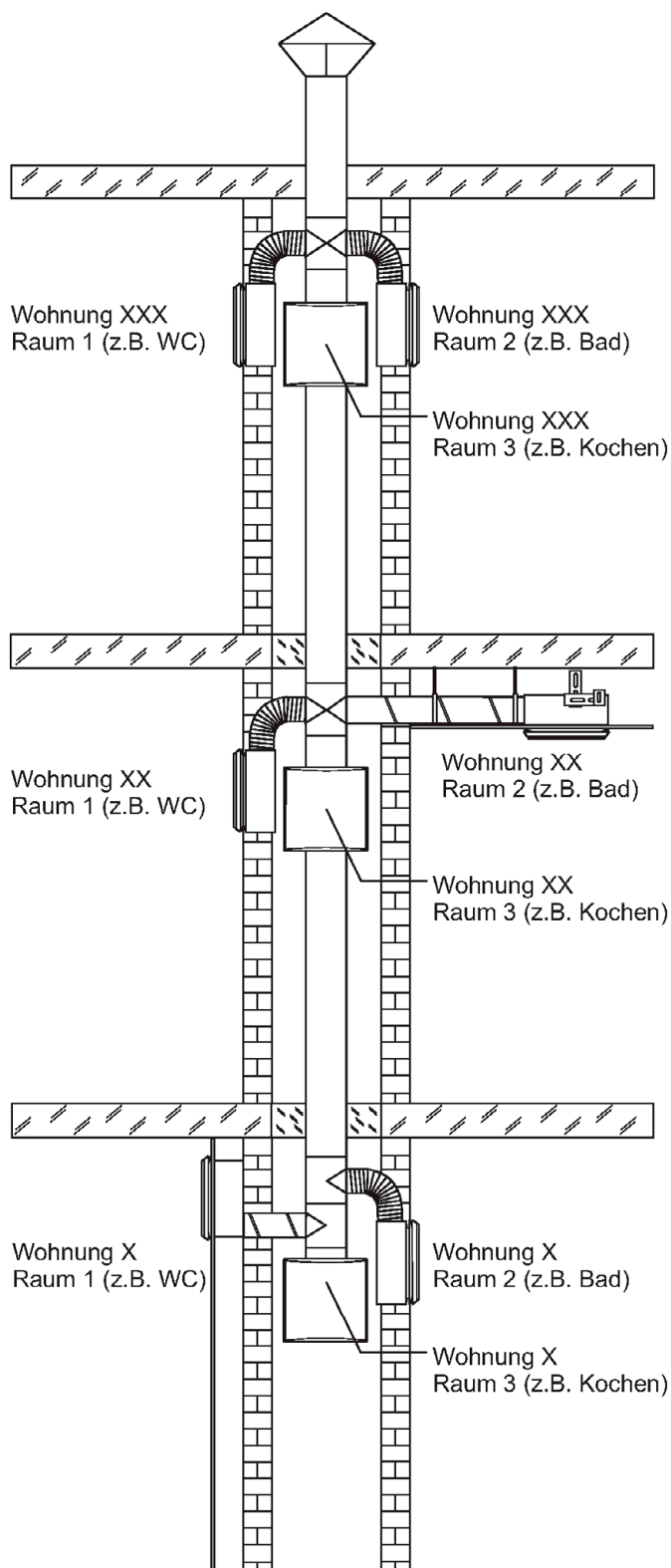
Pos.	Benennung	Werkstoff	Abmessung/ Bemerkung
1	Einbaukasten mit integr. AV Serie compact-K	siehe Anlage 1 und 2	Einbaukasten
2	Anschlussleitung 1	z.B. Aluminium	DN 80
3	Einbaukasten mit integr. AV Serie compact-K/H	siehe Anlage 2 und 4	Einbaukasten
4	Einbaukasten mit integr. AV Serie compact-K-D	siehe Anlage 4 und 5	Einbaukasten
5	Anschlussleitung 2	Stahl	DN 80, max. Länge 6 m
6	Montagevorrichtung	Stahl	Montagezubehör
7	Unterdecke	---	nicht feuerwiderstandsfähig
8	Mauerwerk	z.B. Beton	feuerwiderstandsfähig
9	Hauptleitung	Stahl	z.B. Wickelfalzrohr
10	Lüftungsleitung	Plattenmaterial, mineralisch	---
11	Deckenverguss	---	s = Vergussstärke (min. 100 mm)

Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Luftleitungen entsprechend
DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"

Montagebeispiele Lüftungsgerät

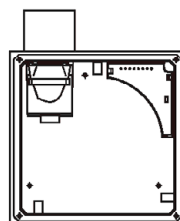
Anlage 7

Schematische Strangdarstellung

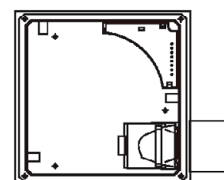


Einbaumöglichkeiten/-lagen Absperrvorrichtung (Einbaukasten) Serie compact-K und compact-K-D

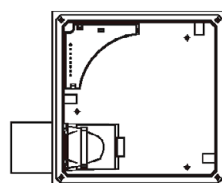
A) Wandeinbau
Ausblas oben



B) Wandeinbau
Ausblas links



C) Wandeinbau
Ausblas rechts



D) Deckeneinbau

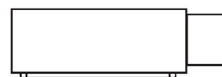
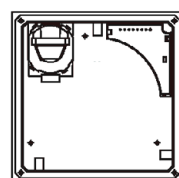


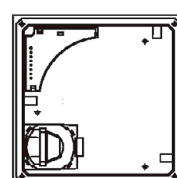
Fig. 1.1

Einbaumöglichkeiten/-lagen Absperrvorrichtung (Einbaukasten) Typ compact-K/H

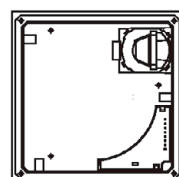
A) Wandeinbau
Ausblas oben links



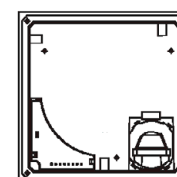
B) Wandeinbau
Ausblas unten links



C) Wandeinbau
Ausblas oben rechts



D) Wandeinbau
Ausblas unten rechts



D) Deckeneinbau



Absperrvorrichtungen gegen Brandübertragung in Luftleitungen entsprechend
DIN 18017-3 mit der Typenbezeichnung "compact-K"

Strangdarstellung und Einbaulagen

Anlage 8